

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0558/2018/HD/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 24.10.2018
Bearbeiter: Maren Bornholdt	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	22.11.2018	öffentlich

Antrag auf Änderung der Niederschrift vom 17.10.2018

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Mit Schreiben vom 17.10.2018 beantragte der Gemeindevertreter, Gebhard Rühlow, die Änderung der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Verkehr am 05.09.2018 laut Anlage.

Damit das Protokoll entsprechend geändert werden kann, bedarf es einer konkreten Beschlussfassung durch den Ausschuss.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben stimmt dem Antrag auf Änderung der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Verkehr vom 05.09.2018 zu.

Jürgensen

Anlagen:

Antrag auf Änderung der Niederschrift von Herrn Rühlow

Bornholdt

Betreff:

AW: Gemeinde Heidgraben Protokoll vom Ausschuss Bauwesen und Verkehr

Von: Gebhard Rühlow [<mailto:gebhard.ruehlow@t-online.de>]

Gesendet: Mittwoch, 17. Oktober 2018 13:22

An: Thomsen

Betreff: Gemeinde Heidgraben Protokoll vom Ausschuss Bauwesen und Verkehr

Hallo Frau Thomsen,

in dem obigen Protokoll TOP 2 Absatz 3:

Herr Tesch fragt nach.....

Hier muss es heißen das der Wirkungsgrad von 4 bis 5 der Sollwert einer solchen Anlage ist. Aus dem Text jetzt könnte man ableiten, dass die Anlage diesen Wirkungsgrad hat.

Mit freundlichen Grüßen

Best Regards

Gebhard Rühlow

04122/3730

015175064223

**GRÜNE UND UNABHÄNGIGE
FÜR HEIDGRABEN.**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Unabhängige
Fraktion in Heidgraben

Kristian Warnholz	Andrea Herz
Erlengrund 6	Sperberweg 14
25436 Heidgraben	25436 Heidgraben

www.gruene-heidgraben.de/fraktion

Amt Geest und Marsch Südholstein

– Fachbereich Zentrale Dienste –
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Heidgraben, 30. September 2018

Tagesordnungsantrag „Kreisverkehr L 107 / K 11 / Bürgermeister-Tesch-Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Namen der Fraktion GRÜNE&U' beantrage ich gemäß § 34 Abs. 4 S. 3 GO, die Angelegenheit „Kreisverkehr L 107 / K 11 / Bürgermeister-Tesch-Straße“ auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Verkehr und des Ausschusses für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten der Gemeinde Heidgraben zu setzen.

Zudem wird beantragt, folgende Vorlage zum Beschluss vorzulegen:

Beschlussvorlage: „Der Ausschuss für Umweltschutz und Bauleitplanung, Kleingarten empfiehlt / der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt als Voraussetzung für die Realisierung eines Neubaugebietes zwischen der Rue de Challes und der Bürgermeister-Tesch-Straße (Bebauungsplan Nr. 22) die Errichtung eines Verkehrskreisels mit Zebrastreifen am Kreuzungspunkt L 107 / K 11 / Bürgermeister-Tesch-Straße.“

Begründung: Die Ausfahrt auf die L 107 ist insbesondere im Berufsverkehr stark belastet, eine Querung der Landesstraße für Fußgänger zur Gaststätte, dem Sportverein oder dem Jugendraum gefährlich. Es wird sich erhofft, durch den Verkehrskreisel eine ausreichende Entschleunigung des Verkehrs zu erreichen, um einen sichereren und flüssigeren Verkehrsfluss zu gewährleisten.

Finanzierung: Die Finanzierung muss durch Verhandlungen mit Land, Kreis und Gemeinde sichergestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Warnholz
Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Heidgraben

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0567/2018/HD/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.11.2018
Bearbeiter: Stefan Rieger	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	22.11.2018	öffentlich

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Am Dienstag, den 06.11.2018 hat es ein Gespräch über die weitere Vorgehensweise des Bauablaufes der Jägerstraße und des Neuendeicher Weges im Amt GuMS gegeben. Anwesend waren Bgm Jürgensen, Herr Ahrens vom Ing.- Büro Lenk & Rauchfuß und Herr Rieger von der Amtsverwaltung. Herr Ahrens hat die zwei Lösungen dem Bürgermeister gegenüber erörtert und mit ungefähren Zahlen belegt.

1. **Baumaßnahme:** Fahrbahn der Jägerstraße wird auf ca. 140 m Länge und 3,50m Breite von einer Asphaltfräse durchgefräst und mit dem Untergrund vermischt. Im Anschluss wird mit einem Erdhobel die Fläche plan gezogen und verdichtet. Im Frühjahr würde die Straße, als letzte Maßnahme, mit einer Tragdeckschicht überzogen. Kosten insgesamt ca. 20.000,00€.

Bei dieser Variante kann allerdings nicht garantiert werden, dass es keine weiteren Versackungen mehr geben wird.

2. **Baumaßnahme:** Der Asphalt der Jägerstraße wird auf ca. 140 m Länge und 3,50m Breite von einer Asphaltfräse aufgefräst und abgefahren. Der Untergrund wird auf ganzer Länge ca. 2m Tiefe und ca. 5,50 m Breite ausgebaggert und entsorgt. Im Weiteren wird dann der Untergrund wieder neu geliefert hergestellt. Zum Schluss erhält die Jägerstraße eine neue Tragdeckschicht. Kosten insgesamt ca. 85.000,00€, wobei die Belastung des Bodens und eine damit verbundene Extraentsorgung nicht mit inbegriffen sind.

Beim Neuendeicher Weg würde man in etwa wie bei der ersten Baumaßnahme verfahren, allerdings ohne den Einbau einer Tragdeckschicht.

Die Kosten würden sich ungefähr zwischen 5.000 und 10.000,00€ einpendeln.

Es wurde sich für die erste Variante entschieden.

Herr Ahrens wurde beauftragt alles in die Wege zu leiten, was mit der Erfüllung der Baumaßnahme 1 zu tun hat, ausgenommen die Asphaltierung, da durch die Verwaltung geprüft wird, ob der Wege und Unterhaltungsverband diese noch mit durchführen kann.

Rieger

Anlagen: Keine

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0568/2018/HD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 06.11.2018
Bearbeiter: Jenny Thomsen	AZ: FB2/112.213

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	22.11.2018	öffentlich

Verbesserung Verkehrssituation Kreuzweg/Ecke Hauptstraße

Sachverhalt:

Es wurden Verbesserungsvorschläge gemacht um die Einmündung des Kreuzweges in die Hauptstraße für Radfahrer sicherer zu machen:

1. Hecken der angrenzenden Grundstücke im Einmündungsbereich auf vorgeschriebene Höhe an Kreuzungen zurückschneiden.
2. Auf der Straße vor dem Radweg eine Haltlinie ziehen, so dass die Autofahrer optisch gestoppt werden.
3. Radfahrer auf die Straße mittels Piktogramm aufbringen.
4. Stoppschild gegen Vorfahrt achten austauschen.
5. Ergänzend Warnhinweis mittels Schild „Radweg kreuzt“.
6. Bodenwelle vor Kreuzung einbauen, damit Autofahrer gebremst werden.
7. Hindernis auf Bankette anbringen, damit Bus und LKW diese nicht mehr überfahren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Rückschnitt der Hecken kann seitens des Ordnungsamtes durchgesetzt werden. Die Anwohner werden entsprechend zum Rückschnitt aufgefordert.

Vorschlag Nr. 2 würde in Zusammenhang mit Nr. 4 Sinn machen. Allerdings müsste hierfür ein Antrag beim Kreis Pinneberg gestellt werden. Ebenso wie der Vorschlag Nr. 5. Generell müssen Veränderungen an der Beschilderung beim Kreis Pinneberg beantragt werden.

Eine Markierung in Form eines Radfahrers dürfte nach vorheriger Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau auch unproblematisch sein.

Sowohl Vorschlag Nr. 6 als auch Nr. 7 sind nicht in dieser Form umsetzbar.

Ggf. denkbar wäre es, eine Bodenwelle weiter hinten außerhalb des Einmündungsbereiches der Straße aufzubringen. Eine genaue Überprüfung müsste durch den Tiefbau im Amt erfolgen.

Hindernisse auf der Bankette sind nach Absprache mit dem Landesbetrieb Straßen-

bau nicht möglich.

Finanzierung:

Für Markierungen sollten ca. 500,00 € eingeplant werden. Für eine mögliche Beschilderung würden Kosten in Höhe von ca. 200,00 € - 300,00 € anfallen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr beschließt, dass ein Antrag beim Kreis Pinneberg für die Einrichtung eines „Stopp-Schildes“ sowie „Radfahrer kreuzt“-Schildes gestellt werden soll. Ferner soll im nächsten Jahr der Radweg mit einem Piktogramm versehen werden.

Jürgensen

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0570/2018/HD/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 07.11.2018
Bearbeiter: Kerstin Noffke	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bauwesen und Verkehr der Gemeinde Heidgraben	22.11.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.12.2018	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Sachverhalt:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Heidgraben stammt aus dem Jahr 1992. Eine Aktualisierung der Satzung ist erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde sich bei dem Entwurf der Neufassung an einem landesweiten Satzungsmuster orientiert. Als Anlage ist der Satzung ein Straßenverzeichnis beigelegt (Anlage 2). Das Verzeichnis enthält jede Straße innerhalb der Gemeinde. Anhand der Zuordnung des Verzeichnisses zu § 2 ergibt sich für jeden Reinigungspflichtigen, welche Straßenteile von ihm zu säubern sind.

Die weiteren Änderungen ergeben sich aus der beigelegten Synopse (Anlage 3), die die alte Fassung der Satzung den vorgeschlagenen Änderungen gegenüberstellt. Insgesamt sollen die Änderungen erreichen, dass den Reinigungspflichtigen ihre Aufgaben deutlicher gemacht werden.

Finanzierung:

Es sind keine finanziellen Belastungen ersichtlich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauwesen und Verkehr empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben (Straßenreinigungssatzung)

E.-H. Jürgensen

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen

Anlage 2: Straßenverzeichnis

Anlage 3: Synopse

Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Straßenreinigungssatzung stellen sich wie folgt dar:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 1 <u>Reinigungspflicht</u> Alle öffentlichen Straßen (§§ 2,57 Straßen- und Wegegesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 Sätze 2 und 3 Straßen- und Wege-gesetz) sind zu reinigen.	§ 1 Reinigungspflicht (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortschaften, bei Bundes- und Landesstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen der Mischverkehrsflächen. Die Fahrbahnen beinhalten auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind diejenigen Teile der Straße, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist oder aber geboten ist. Die gemeinsamen Rad- und Gehwege laut § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung gelten als Gehwege. (3) Die Reinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen und Mischverkehrsflächen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege, Mischverkehrs-

		flächen und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.	
	§ 2 <u>Auferlegung der Reinigungspflicht</u> 1.) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile a) die Gehwege b) die begehbaren Seitenstreifen c) die Radwege (auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist) d) die Fußgängerstraßen und Wohnwege e) die Gräben f) die dem Grundstücksanschluß dienenden Grabenverrohrungen g) die Hälfte der Fahrbahnen - auch in verkehrsberuhigten Bereichen einschließlich der Rinnsteine und der Parkplätze in diesem Bereich h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen i) die Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg und zwischen Gehweg und Fahrbahnen und zwar in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigungspflicht wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern für die im Verzeichnis aufgeführten Straßen (Anlage) auferlegt. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungs-klasse 1 umfasst die nachstehenden Nummern 1 – 14. Die Reinigungspflicht für Anlieger der Straßen der Reinigungs-klasse 2 umfasst lediglich die nachstehenden Nummern 4 – 14. 1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen, 2. Rinnsteine, 3. Bordsteine, 4. Gehwege, 5. Wohnwege, 6. Fußgängerstraße, 7. Wohnwege, 8. begehbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt), 9. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen, 10. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn, 11. Gräben, 12. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen, 13. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie	

2.) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

3.) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde, mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht. -

14. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- 1.) Die zu reinigenden Straßenteile gem. § 2 Abs. 1a sind bei Bedarf,
mindestens aber an jedem ersten Sonnabend des Monats, zu säubern. Unkraut ist dabei mechanisch zu entfernen.
Die Grünflächen sind gem. § 2 Abs. 1i von Unrat zu säubern (z.B. von Papier, Dosen usw.)
- 2.) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden Stoffen (Sand, Splitt, Granulat u.ä.) zu behandeln. Auftauende Stoffe (Salz u.ä.) dürfen grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Nur wenn das Glatteis in extremen Wettersituationen (z.B. Eisregen) mit abstumpfenden Stoffen nicht beseitigt werden kann, ist der Einsatz von Streusalz zulässig. Er ist dabei auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- 3.) Die Geh- und Radwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite (ca. 1,00 m) von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies etc. befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.
- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn

In Straßen ohne Trennung von Fahrbahn und Gehweg ist ein 1,00 m breiter Streifen vor jedem Grundstück für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten. Der Schnee ist so abzulagern, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird.

4.) Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

5.) Die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Die Reinigung der Einläufe in Entwässerungsanlagen wird von der Gemeinde Heidgraben durchgeführt. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubbentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

6.) Schnee ist in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefalle-

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.

ner Schnee ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen, an Sonn- und Feiertagen anstelle 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis -ist bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. 7.) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.	(7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
§ 4 <u>Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung</u> Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach 1 Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	§ 4 Grundstücksbegriff (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten. (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5 <u>Verletzung der Reinigungspflicht</u> Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.
§ 6 <u>Grundstücksbegriff</u> 1.) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen bildet. 2.) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch	§ 6 Ordnungswidrigkeiten (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. 3.) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das nicht unmittelbar an die zu reinigende Straße grenzt, von dieser aber durch eine öffentliche oder private Zuwegung aus erschlossen wird.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.
	§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt: a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes, b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind, c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehör-

		den, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen, d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen, e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind. (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.
--	--	---

§ 1 Reinigungspflicht

- ## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

1. Fahrbahnen und Mischverkehrsflächen,
2. Rinnsteine,
3. Bordsteine,

4. Gehwege,
5. Wohnwege,
6. Fußgängerstraße,
7. Wohnwege,
8. begehbbare Seitenstreifen (befestigt und unbefestigt),
9. die als Kfz-Parkplatz gekennzeichneten Flächen,
10. Grünflächen zwischen Grundstück und Gehweg sowie Grünflächen zwischen Gehweg und Fahrbahn,
11. Gräben,
12. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
13. Hydranten und Hydrantenschilder, sowie
14. Straßeneinläufe.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die jeweilige Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Wer zur persönlichen Erfüllung einer ihm oder ihr obliegenden Reinigungspflicht nicht in der Lage ist, hat eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Der oder die Reinigungspflichtige bleibt gleichwohl für die Erfüllung der Reinigungspflicht verantwortlich.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Absatz 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub. Wildwachsende Kräuter sind zudem von den Straßenteilen zu entfernen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens zu jedem ersten Sonnabend im Monat, zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Bei frostfreier Witterung ist mit leichter Bewässerung der Staubentwicklung vorzubeugen. Kehr- und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Geh- und Wohnwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den Mischverkehrsflächen der verkehrsberuhigten Bereiche ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von mindestens 1,00 m Breite,

gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Flächen zu bestreuen, hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen.

- (4) Auf Geh- und Wohnwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleibt; ihre Verwendung ist nur dann angebracht, wenn
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. an Rampen, durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Gleiches gilt für Straßen oder Straßenabschnitte, in denen ein besonderer Gehweg nicht ausgewiesen ist sowie für verkehrsberuhigte Bereiche.

- (5) Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte ist bis 7.00 Uhr des Folgetages zu beseitigen. Ist der Folgetag ein Sonn- oder Feiertag, hat die Beseitigung bis 8.00 Uhr zu erfolgen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege sowie die Flächen vor und in den Fahrgastunterständen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Verkehrsmittel gewährleistet ist.
- (7) Schnee und Eis sind auf dem nicht an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges – also zu den Grundstücken hin – unter Berücksichtigung der Zuwegung zu den Hauseingängen zu lagern. Die Lagerung muss die Passierbarkeit des 1 m breiten geräumten Wegteils erlauben. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten und die Hydrantenschilder sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

- (1) Die Grundstücke sind grundsätzlich nach den steuerrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

Sie ist insbesondere zur Erhebung und Verarbeitung folgender Daten berechtigt:

- a) Daten über die Eigentumsverhältnisse, dinglichen Rechtsverhältnisse und sonstigen Grundstücksverhältnisse aus Grundsteuer- und Grundbuchakten sowie aus dem Liegenschaftsbuch des Katasteramtes,
 - b) Daten, die ihr im Zusammenhang mit gesetzlichen, schuldrechtlichen oder dinglichen Vorkaufsrechten oder anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren) bekannt geworden sind,
 - c) Daten aus den Melderegistern, auch anderer Meldebehörden, hinsichtlich der Anschriften der Reinigungspflichtigen, sofern die Vorschriften des Landesmeldegesetzes nicht entgegenstehen,
 - d) sonstige Daten aus Katasterunterlagen über die Grundstücksverhältnisse, insbesondere auch zur Abgrenzung öffentlicher und privater Grundstücksflächen,
 - e) Daten, die aufgrund örtlicher Feststellungen erhoben wurden bzw. erhebbar sind.
- (2) Die Reinigungspflichtigen gemäß § 2 sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der erforderlichen Daten verpflichtet. Die Reinigungspflichtigen haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen. Für die Löschung der Daten finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heidgraben vom 19.02.1992 außer Kraft.

Heidgraben ,

(S)

Gemeinde Heidgraben
Der Bürgermeister

Straßenverzeichnis

(Anlage zu § 2 Abs. 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Heldgraben)

Reinigungsklasse 1

lfd. Nr.	Straße
1.	Ahornweg
2.	Ahrenshof
3.	Am Sportplatz
4.	Am Wald
5.	Am Wall
6.	Bergstraße
7.	Birkenweg
8.	Bökes Kamp
9.	Buchenweg
10.	Bürgermeister-Tesch-Straße
11.	Dorfstraße
12.	Drosselstieg
13.	Egyptenkoppel
14.	Eichenweg
15.	Erlengrund
16.	Fasanenweg
17.	Grenzstraße
18.	Groß Nordender Weg
19.	Grüner Damm
20.	Heideweg
21.	Im Winkel
22.	Jägerstraße
23.	Kastanienweg
24.	Kiefernweg
25.	Kreuzweg
26.	Lerchenfeld
27.	Liether Damm
28.	Lindenweg
29.	Meisenstieg
30.	Mühlenweg
31.	Neue Straße
32.	Neuendeicher Weg
33.	Niendamm

34.	Pipenblink
35.	Pracherdamm
36.	Querweg
37.	Rue de Challes
38.	Sandberg
39.	Schulstraße
40.	Sperberweg
41.	Spökerdannm
42.	Verbindungsweg
43.	Waldstraße
44.	Wiesenweg

Reinigungs-klasse 2

lfd. Nr.	Straße
1.	Betonstraße
2.	Hauptstraße
3.	Uetersener Straße

